

86.068

**Botschaft
über die Förderung der Ausbildung
junger Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer**

vom 8. Dezember 1986

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Antrag auf Zustimmung unterbreiten wir Ihnen den Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung junger Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer.

Gleichzeitig beantragen wir Ihnen, folgenden parlamentarischen Vorstoss abzuschreiben:

1982 P 82.375 Schweizerschulen im Ausland
(N 25. 6. 82. Schule)

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

8. Dezember 1986

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Egli

Der Bundeskanzler: Buser



Übersicht

Mit dem Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung junger Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sollen vor allem drei Anliegen verwirklicht werden: eine grössere Vielfalt der Förderungsformen im Interesse jener jungen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die keine Schweizerschule besuchen können, ein stärkerer Einbezug der für die pädagogische Beratung der Schweizerschulen zuständigen Patronatskantone sowie eine wesentliche Vereinfachung des Subventionssystems. Die künftigen Leistungen des Bundes sollen ausserdem bewusster in den Rahmen der kulturellen und wirtschaftlichen Präsenz der Schweiz im Ausland gestellt werden.

Dieses Gesetz löst das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1974 über die Unterstützung von Schweizerschulen im Ausland ab (SR 418.0).

Botschaft

1 Allgemeiner Teil

11 Ausgangslage

Die Bestrebungen, das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1974 über die Unterstützung von Schweizerschulen im Ausland durch ein neues zu ersetzen, haben ihren Ursprung in einer Reihe von Unzulänglichkeiten des geltenden, am 1. Januar 1976 in Kraft getretenen Bundesgesetzes (SR 418.0). So wies die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte schon in ihrem Bericht zum Jahre 1978 (BBl 1979 II 150) auf verschiedene Unstimmigkeiten zwischen den im Gesetz umschriebenen Subventionsvoraussetzungen und den Verhältnissen an einzelnen Schweizerschulen hin. Die Kritik lautete wie folgt:

Das Bundesgesetz über die Unterstützung der Schweizerschulen im Ausland ist am 1. Januar 1976 in Kraft getreten. In bezug auf die neue Subventionspraxis hielt die EFK in einem Bericht an die Finanzdelegation fest, dass das neue Bundesgesetz unter anderem die folgenden Probleme dieser Schulen nicht zu lösen vermag:

- zu niedrige Gesamtschülerzahlen,
- weniger als 30 Prozent Schweizer auf die Gesamtschülerzahl,
- weniger als sechs Schweizer Schüler auf eine subventionierte Lehrstelle,
- zu hohe Zahl von ausländischen Lehrern, entsprechend der Gesetzgebung des Landes.

Die Bedenken der Finanzdelegation, die sie seinerzeit bereits der vorberatenden Kommission gegenüber ausdrückte, werden damit bestätigt.

Diese Beanstandung, aber auch laufende Schwierigkeiten mit dem aufwendigen Gesetzesvollzug veranlassten den Bundesrat, 1980 eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aus vier Departementen einzusetzen, um die Unterstützungskonzeption als ganze sowie die Gesetzeskonformität der einzelnen Schulen zu überprüfen. 1983 nahm der Bundesrat von den Ergebnissen dieser Untersuchung Kenntnis und gab dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) den Auftrag, die Revision des Bundesgesetzes über die Unterstützung von Schweizerschulen im Ausland in die Wege zu leiten.

Das EDI bestellte zu diesem Zweck eine Expertenkommission unter dem Vorsitz des Direktors des Bundesamtes für Kulturpflege; ihr gehörten sieben Vertreter der Bundesverwaltung und sieben Vertreter der aussenstehenden interessierten Kreise an. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) entsandte zwei Delegierte, während die nachfolgenden Organisationen je ein Mitglied stellten: Auslandschweizersekretariat der Neuen Helvetischen Gesellschaft, Hilfskomitee für Schweizerschulen im Ausland, Ausbildungswerk für junge Auslandschweizer (AJAS), Konferenz Schweizerischer Lehrerorganisationen (KOSLO) sowie Schweizerische Zentrale für Handelsförderung (SZH). Der Auftrag an die Expertenkommission lautete, die künftige Haltung des Bundes in der Frage der Ausbildung junger Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer abzuklären sowie einen Vorentwurf zu einem revidierten Bundesgesetz auszuarbeiten. Gestützt auf die Arbeiten der Kommission verfasste das EDI einen vom 18. Juni 1985 datierten Bericht sowie einen Geset-

zesentwurf, die beide mit Zustimmung des Bundesrates im Juli 1985 in die Vernehmlassung geschickt wurden.

12 **Heutige Situation der Bundesunterstützung zugunsten der Ausbildung von jungen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern**

Die Bundesunterstützung zugunsten der Ausbildung von jungen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern ist heute fast ausschliesslich auf die Schweizer Schulen im Ausland ausgerichtet. Eine Ausnahme bilden einzig die bescheidenen jährlichen Beiträge (1986 166 000 Fr.), die das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) dem Ausbildungswerk für junge Auslandschweizer mit Sitz in Zürich zugehen lässt, einem Verein, der vom Auslandschweizersekretariat der NHG, von der Stiftung Pro Juventute sowie von der Stiftung für junge Auslandschweizer (ehemals Schweizerhilfe) getragen wird. Das Ausbildungswerk unterstützt die Ausbildung von jungen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern in unserem Land durch Stipendien, Darlehen und Beratung (Berufsberatung/Ausbildungsbegleitung).

Doch das Gros der Mittel – 1986 sind es 14,6 Millionen Franken – stehen dem EDI für Beiträge an die 17 anerkannten Schweizerschulen im Ausland zur Verfügung. Diese Bundesleistung beruht auf dem Bundesgesetz vom 4. Oktober 1974 (SR 418.0) sowie auf der Verordnung vom 2. September 1981 (SR 418.01). Gestützt auf diese Rechtsgrundlagen kommt der Bund im Durchschnitt für rund die Hälfte der Aufwendungen dieser Schulen auf, indem er ihnen Subventionen verschiedener Art zugute kommen lässt: Beiträge an die Besoldungskosten von schweizerischen und ausländischen Hauptlehrern, feste Beiträge pro Schweizer Schüler, Beiträge an die Anschaffungskosten von Unterrichtsmaterial sowie Beiträge an die Sozialversicherung von Lehrkräften. In Form von «Kann-Beiträgen» sieht das Gesetz ferner eine ganze Reihe von weiteren Subventionen vor, die indessen aus Gründen der Finanzknappheit, aber auch aus grundsätzlichen Überlegungen seit einigen Jahren nicht mehr berücksichtigt werden. Es handelt sich dabei um Beiträge an Bauten, an Reisekosten und Studienaufenthalte von Lehrkräften sowie an Lehrerkurse. Da fast alle Beiträge an die effektiven Ausgaben der Schulen gebunden sind, ist der Gesetzesvollzug dementsprechend kompliziert und aufwendig.

Das geltende Bundesgesetz enthält auch eine Bestimmung, die den Bund zur Zusammenarbeit mit nichtschweizerischen Schulen ermächtigt. Während einiger Jahre, zwischen 1978 und 1982, hat der Bund von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, indem er in vier Fällen, in Hong Kong, Tokio, Lagos und Teheran, durch Besoldungsbeiträge die Anstellung eines Schweizer Lehrers an der betreffenden, von zahlreichen Schweizer Kindern besuchten Deutschen Schule ermöglichte. Ausserdem ging 1978 ein einmaliger Beitrag an die Deutsche Schule in Nairobi. Um die Subventionen an die anerkannten Schweizerschulen sicherzustellen, denen das geltende Gesetz klar die Priorität einräumt, musste diese vielversprechende Zusammenarbeit mit nichtschweizerischen Schulen ebenfalls infolge der herrschenden Finanzknappheit aufgekündigt bzw. unterbrochen

werden. Im Falle von Hong Kong und Tokio ist eine Wiederaufnahme dieser Bundesleistung für das Jahr 1987 geplant.

13 **Schweizerschulen im Ausland**

131 **Allgemeines**

Der Bund unterstützt gegenwärtig 17 Schweizerschulen im Ausland, die sich geographisch wie folgt verteilen: Europa und Lateinamerika je 7, Asien 2 und Afrika 1. Es sind Privatschulen, die von den ortsansässigen Schweizerkolonien gegründet wurden. Voraussetzung für die Unterstützung bildet die Anerkennung der Beitragsberechtigung durch den Bundesrat. Das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1974 nennt dafür insbesondere folgende Bedingungen:

1. Der Betrieb der Schule muss langfristig sichergestellt sein.
2. Die betreffende Auslandschweizerkolonie muss die Schule finanziell mittragen.
3. Der Direktor und die Mehrzahl der Hauptlehrer sowie die Vorstandsmitglieder des Schulvereins (Schulkomitee) müssen schweizerischer Nationalität sein.
4. Aufbau und Organisation der Schule sind in Statuten festzuhalten, die das EDI genehmigen muss.
5. Der Unterricht muss den Schülerinnen und Schülern den Anschluss an das schweizerische Bildungswesen ermöglichen. Dies bedingt namentlich einen ausreichenden Unterricht in einer schweizerischen Landessprache, in Schweizer Geographie und Schweizer Geschichte sowie in schweizerischer Staatskunde.
6. Die Schule muss im Vollausbau mindestens neun Schulklassen umfassen und wenn möglich einen Kindergarten.
7. Der Anteil Schweizer Schüler darf grundsätzlich 30 Prozent der Gesamtschülerzahl nicht unterschreiten.

Der Bundesrat kann einer Schule die Anerkennung entziehen, wenn sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

Die Schweizerschulen wurden 1985 von insgesamt 4742 Kindern besucht; davon waren 1721 oder 36,3 Prozent Schweizerinnen bzw. Schweizer (mit Schweizer Bürgerrecht oder Ausländerkinder mit Schweizer Mutter). Sie wurden von 240 subventionierten Lehrkräften unterrichtet, 194 schweizerischen und 46 einheimischen (vgl. Tabelle 1). Das Schulprogramm ist in unterschiedlicher Form darauf ausgerichtet, den Kindern den Anschluss an das schweizerische Bildungswesen zu ermöglichen. Gleichzeitig müssen aber die Schulen in der Regel den schulischen Anforderungen des Gastlandes gerecht werden, sei es, weil gewöhnlich nur ein kleiner Teil der Schülerinnen und Schüler die Ausbildung in der Schweiz fortsetzt, sei es, weil die Gesetzgebung des Gastlandes dies verlangt. Die Schweizerschule Bogotá, bei deren Gründung die Romands eine führende Rolle spielten, besitzt als einzige von jeher nicht nur einen deutschsprachigen, sondern auch einen französischsprachigen Unterrichtszug. Seit 1984 führt auch die Schweizerschule in Rio de Janeiro eine französischsprachige Ab-

Statistische Angaben zu den Schweizer Schulen im Ausland
 (Schuljahr 1984/85)

Schule	Subventionierte Hauptlehrer/-innen (inkl. Schulleitung)			Schüler/- innen	davon Schweizer/- innen	Subventions- berechtigte in Prozenten	Bundesbeitrag 1984/85 pro Schweizer Schüler/in	Subvention in Prozenten der Ausgaben ¹⁾
	Schweizer/- innen	Ausländer/- innen	Zusammen					
Akkra	3	—	3	62	21	33,9	8 909	47,0
Bangkok	6	—	6	119	35	29,4	10 174	40,3
Barcelona	18	8	26	453	185	40,8	7 164	51,8
Bogota	21	—	21	662	152	23,0	8 190	39,8
Catania	2	—	2	47	16	34,0	7 548	68,9
Curitiba	3	—	3	90	20	22,2	10 014	56,0
Lima	18	—	18	605	225	37,2	5 232	67,3
Luino	1	1	2	32	17	53,3	5 099	83,8
Madrid	19	3	22	318	143	45,0	7 823	55,0
Mailand	18	1	19	269	113	42,0	9 786	63,1
Mexiko	14	13	27	468	179	38,2	6 667	56,9
Ponte San Pietro	2	—	2	30	19	63,3	6 323	52,9
Rio de Janeiro	11	1	12	297	69	23,2	10 207	39,4
Rom	20	—	20	296	133	44,9	8 351 ²⁾	66,5 ²⁾
Santiago	14	4	18	393	112	28,5	8 135	54,4
Sao Paulo	18	15	33	500	211	42,2	8 251	58,9
Singapur	6	—	6	101	71	70,3	4 955	47,8
	194	46	240	4742	1721	36,3	7 586	53,8

¹⁾ Nettoaufwand der Schulen.²⁾ Provisorische Zahl.

teilung, die vorläufig allerdings auf die Primarschulstufe beschränkt ist; doch ist ein weiterer Ausbau geplant.

Beim Schulgeld, das von den Schulen selber festgesetzt wird, bestehen je nach den lokalen Verhältnissen grosse Unterschiede. Für die Sekundarstufe betrug es z. B. 1985 in Lima 860 Franken pro Jahr (inkl. Schulbus), in Bangkok 4800 Franken. Schweizer und Nichtschweizer Eltern bezahlen an den meisten Orten gleich viel; einzelne Schweizerschulen setzen das Schulgeld für Schweizer Kinder jedoch etwas tiefer an. Das Bundesgesetz schreibt den Schulen lediglich vor, dass für Schweizer Kinder das Schulgeld im Bedarfsfalle herabgesetzt oder erlassen werden muss.

Im Schuljahr 1984/85 richtete der Bund insgesamt 13 055 486 Franken an die Schulen aus, was pro Schweizer Kind einem durchschnittlichen jährlichen Betrag von 7586 Franken entspricht (vgl. Tabelle I). Der Bund deckte damit im Durchschnitt 53,8 Prozent des Nettoaufwandes der Schweizerschulen im Ausland.

132 Entstehungsgeschichte

Die ältesten der heute bestehenden Schweizerschulen befinden sich in Italien; meist sind es Schulen, die von Deutschschweizer Auswanderern vor allem aus sprachlichen und konfessionellen Gründen gegründet wurden.

So gehen die Anfänge der Schweizerschule Mailand auf das Jahr 1853 zurück, als die «Internationale Schule protestantischer Familien in Mailand» ihre Tore öffnete. 1919 entstand als deren Fortsetzung auf politisch und religiös neutraler Grundlage die heutige Schweizerschule. Die Gründung der Schweizerschule Luino erfolgte 1883. Sie verdankt ihre Entstehung der Ansiedlung einer ehemals bedeutenden schweizerischen Baumwollweberei in dieser Stadt, dann aber vor allem der Eröffnung der Gotthardbahn, als dort zahlreiche Bahn- und Zollbeamte mit ihren Familien stationiert wurden. Die Schweizerschule von Ponte San Pietro bei Bergamo – gegründet 1890, aber erst seit 1965 vom Bund unterstützt – ist aus einer Firmenschule (Baumwollspinnerei Legler) hervorgegangen, während die 1904 gegründete Schweizerschule Catania von einer mehrheitlich seit mehreren Generationen in Catania ansässigen kleinen Schweizerkolonie getragen wird. Eine Schweizerschule gibt es in Rom seit 1945; damals stellten einige Schweizer Eltern eine schweizerische Lehrerin an. Aus diesen Anfängen entwickelte sich rasch ein stattlicher Schulbetrieb. Vor dem Zweiten Weltkrieg hatten die deutschsprachigen Schweizer Kinder die Deutsche Schule besucht.

Von den beiden Schweizerschulen in Spanien fällt die Gründung jener von Barcelona auf das Jahr 1919; ihre Schaffung stand u. a. im Zusammenhang mit der unbefriedigenden schulischen Situation in Barcelona am Ende des Ersten Weltkrieges. Die Errichtung der Schweizerschule Madrid 1970 war die Folge einer starken Entwicklung der dortigen Schweizerkolonie und zunehmender Schwierigkeiten, die Kinder in der Deutschen Schule unterzubringen.

Die Schulen in Lateinamerika (Santiago 1939, Lima 1941, Bogotá 1948, Rio de Janeiro 1962, Mexiko 1964, Sao Paulo 1966, Curitiba 1981) sowie jene in Asien

(Bangkok 1962, Singapur 1967) und Afrika (Akkra 1964) sind in Städten entstanden, in denen sich bedeutende Niederlassungen der schweizerischen Wirtschaft entfalten konnten und ein starkes Anwachsen der Schweizerkolonien bewirkten.

Während seit der siebziger Jahre nur noch eine Schule gegründet wurde (Curtiba, im Süden Brasiliens, 1981), mussten leider drei traditionsreiche Schulen ihre Tore schliessen, nämlich die in Florenz, Genua und Neapel. Der Bundesrat entzog diesen Schulen 1981 die Subventionsberechtigung, weil sie die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr zu erfüllen vermochten. Zurückzuführen war dies letztlich auf die geschwächte Stellung der dortigen Schweizerkolonien und ihre zunehmende Integration im Gastland.

133 Bedeutung der Schweizerschulen

Unmittelbarer und traditioneller Zweck der Schweizerschulen im Ausland ist es, eine Dienstleistung für die jungen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer zu erbringen: deren Beziehungen zur Heimat zu verstärken und ihnen den Anschluss an die Schulen und die Berufsausbildung in der Schweiz zu erleichtern. Darüber hinaus spielen die Schulen eine nicht zu unterschätzende Rolle hinsichtlich der Präsenz der Schweiz im Ausland. Für den Kulturaustausch, der sich oft nicht auf den Unterricht beschränkt, ist die Aufnahme von Kindern des Gastlandes von herausragender Bedeutung. In der Regel sind die Schweizerschulen dank der besonderen Pflege der Fremdsprachen und der Bedeutung, die der Mitarbeit der Schüler im Unterricht beigemessen wird, eine geschätzte Erweiterung im schulischen Angebot des Gastlands. Zudem verfügen sie über eine Infrastruktur für kulturelle Veranstaltungen, von der sie zum Teil recht häufig Gebrauch machen. Je nach der lokalen Situation können die Schweizerschulen ausserdem Anstösse zur Entwicklung des einheimischen Bildungswesens geben. Festzuhalten ist indessen, dass die normale Tätigkeit der Schweizerschulen keine Entwicklungshilfe im Sinne des Bundesgesetzes vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR 974.0) darstellt, da diese in erster Linie ärmere Entwicklungsländer, Regionen und Bevölkerungen unterstützt und dabei namentlich die Entwicklung ländlicher Gebiete, des Handwerks und der örtlichen Kleinindustrie fördert.

Von erheblichem Gewicht sind die Schweizerschulen hingegen als Mittelpunkte der jeweiligen Schweizerkolonie und als Institutionen, die der schweizerischen Aussenwirtschaft zugute kommen. Dies nicht nur, weil sie zu einer grösseren Mobilität der schweizerischen Arbeitskräfte beitragen, sondern auch, weil sie die Suche nach geeigneten nichtschweizerischen Kaderleuten im Gastland zu erleichtern vermögen, vor allem in Ländern, deren Gesetzgebung zunehmend nationalistischer wird.

Aus verschiedenen Gründen stossen die schweizerische Exportwirtschaft wie auch die im Ausland niedergelassenen Unternehmen zunehmend auf Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von schweizerischem Personal. In der Schweiz ist insbesondere der Rückgang der Mobilität hervorzuheben, die in der Tendenz

zum Ausdruck kommt, zugunsten schweizerischer Lebensqualität auf auch sehr gut bezahlte Einsätze im Ausland zu verzichten; im Ausland sind es die erschwerten Lebens- und Arbeitsbedingungen wie auch die zunehmenden Zulassungsbeschränkungen, die hindernd im Wege stehen. Junge Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die schon in der Vergangenheit bei der wirtschaftlichen Präsenz der Schweiz im Ausland einen bedeutenden Anteil gehabt haben, können hier weiterhin ausgezeichnete Dienste leisten, umso mehr als heute für die Schweiz Märkte aktuell geworden sind, bei deren Erschliessung und Bearbeitung Sprach- und andere Barrieren zu überwinden sind. Dies trifft beispielsweise besonders für den Fernen Osten zu, wo doppeltsprachige Schweizer sehr gesucht sind.

Nicht zu vergessen ist schliesslich, dass die Existenz von Schweizerschulen im Ausland schweizerischen Lehrkräften aller Stufen die Möglichkeit gibt, durch einen vorübergehenden Auslandsaufenthalt wertvolle Erfahrungen zu sammeln.

134 Arbeits- und steuerrechtliche Fragen

Die Schweizerschulen im Ausland geniessen als Privatschulen eine betriebliche Selbständigkeit, die schweizerischerseits nur durch die im Gesetz umschriebenen Subventionsvoraussetzungen eingeschränkt wird. Zu dieser Autonomie gehört insbesondere die Anstellung der an den einzelnen Schulen tätigen schweizerischen und einheimischen Lehrkräfte.

Dieser Sachverhalt ist in der Vergangenheit gelegentlich kritisiert worden, so auch von Nationalrat Schüle in der Begründung zu seinem Postulat vom 18. März 1982. Er führt an, es sei nicht sichergestellt, dass die Schulen die Gesetze des Gastlandes, namentlich im Bereich des Arbeits- und des Steuerrechtes, einhielten, und nennt dafür zwei Beispiele: Die schlechtere Entlohnung einheimischer Lehrkräfte im Vergleich zu den schweizerischen und die Praxis, diesen einen Teil der Besoldung in der Schweiz auszahlend.

In jenen Fällen, wo Lohnunterschiede zwischen den einheimischen und den schweizerischen Lehrkräften bestehen, entspricht dies einer gängigen Praxis nicht nur privater Arbeitgeber. Diese Unterschiede sind in erster Linie Ausdruck des Wohlstandsgefälles zwischen der Schweiz und dem jeweiligen Gastland. Ferner fallen auch der unterschiedliche soziale Status des Lehrerberufs ins Gewicht sowie die Tatsache, dass sich die meisten Schweizer Lehrkräfte nur für drei Jahre im Gastland aufhalten. In der Regel haben die Schulen die einheimischen Lehrkräfte bisher nach den im Gastland üblichen Ansätzen bezahlt. Sie haben selber entschieden, ob und inwieweit deren Löhne denjenigen der schweizerischen Lehrkräfte angeglichen werden müssen. Von Vorschriften des Bundes für diesen Bereich, in welchem die lokalen Gegebenheiten und das Erzeugnis eine so grosse Rolle spielen, ist bisher abgesehen worden. Hinzu kommt, dass eine Änderung der bisherigen Praxis finanzielle Mehraufwendungen zur Folge hätte, die ohne Zweifel höhere Bundesbeiträge erforderlich machen würden.

Zur steuerlichen Situation ist folgendes zu bemerken: In Italien sind die schweizerischen Lehrkräfte an den vom Bund unterstützten Schweizerschulen

durch ein Zusatzprotokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen vom 9. März 1976 von Steuern befreit. In allen anderen Fällen sind sie als Angestellte des Schulvereins im Gastland steuerpflichtig. Damit eine gewisse Garantie dafür besteht, dass dieser Verpflichtung konsequent nachgelebt wird, schlagen wir mit vorliegender Gesetzesrevision folgende Massnahme vor: Schulen, deren schweizerische Lehrkräfte im Gastland von Steuern befreit sind oder die nicht nachweisen können, dass die Löhne (mindestens 80% der Bruttolöhne) im Gastland versteuert werden, erhalten um 20 Prozent gekürzte Finanzhilfen für Schweizer Lehrer. Weitergehende Massnahmen zur Verbesserung der steuerrechtlichen Situation, wie etwa die Auszahlung des Bundesbeitrags im Gastland statt wie bisher in der Schweiz, sind kaum zu realisieren und würden leicht neue Schwierigkeiten, beispielsweise beim Entrichten der Prämien an die schweizerischen Sozialversicherungen, schaffen.

14 Bedürfnisse nach Leistungen, die nicht an die Schweizerschulen im Ausland gebunden sind

Bei den Unterstützungsbedürfnissen für die Ausbildung von jungen Auslandsschweizerinnen und Auslandschweizern lassen sich je nach der lokalen Situation fünf Kategorien unterscheiden:

- a. Bedürfnisse, die bei allen Auslandschweizern vorhanden sind;
- b. Bedürfnisse all jener Auslandschweizer, die keine Schweizerschule besuchen können;
- c. Bedürfnisse der Auslandschweizer, deren Kinder eine nichtschweizerische (z. B. deutsche oder französische) Auslandsschule im Gastland besuchen können;
- d. Bedürfnisse der Auslandschweizer, deren Kinder ohne grössere Nachteile die Schulen des Gastlandes besuchen können (Europa, Nordamerika);
- e. Bedürfnisse der Auslandschweizer, deren Kinder im Gastland kein ausreichendes Ausbildungsangebot vorfinden und keine nichtschweizerische (z. B. deutsche oder französische) Auslandsschule besuchen können.

Aufgrund verschiedener Erfahrungen und der Ergebnisse einer Umfrage, die der Auslandschweizerdienst des EDA 1983/84 bei den schweizerischen Vertretungen durchgeführt hat, lassen sich diesen fünf Kategorien folgende Begehren zuordnen:

- a. Ermöglichung der Berufsbildung in der Schweiz – eine Aufgabe, die das Ausbildungswerk für junge Auslandschweizer bisher mit Erfolg wahrnimmt;
- b. Unterricht in den schweizerischen Landessprachen und in Heimatkunde, z. B. mit Videobändern oder in Ferienkursen;
- c. Sicherung des Zugangs zu den nichtschweizerischen Auslandsschulen dank einer entsprechenden Zusammenarbeit; allenfalls Beteiligung an Schulgeldern von Schweizer Kindern, die eine nichtschweizerische Auslandsschule besuchen;
- d. Keine besonderen Ausbildungsbedürfnisse;
- e. Unterricht durch eine Schweizer Lehrerin bzw. einen Schweizer Lehrer oder Fernunterricht.

Von all diesen Punkten kommt der Zusammenarbeit mit nichtschweizerischen Auslandsschulen (Bst. c) die grösste Bedeutung zu. Sie soll inskünftig in verschiedenen Formen ermöglicht werden. Vorgesehen sind insbesondere Finanzhilfen für die Lieferung von Ausbildungsmaterial aus der Schweiz. Am wirkungsvollsten ist indessen die Subventionierung von Schweizer Lehrkräften an nichtschweizerischen Auslandsschulen. Allerdings müssen dafür gewisse Bedingungen erfüllt sein. So hat dies vor allem für den Unterricht in geisteswissenschaftlichen Fächern, welche unter anderem einen gewissen Bezug zur Schweiz enthalten sollten (schweizerische Landessprachen, Geschichte, Heimatkunde usw.) zu geschehen. Auch sollten möglichst viele Schweizer Kinder in den Genuss dieses Unterrichts kommen. In über einem Dutzend Weltstädten besuchen Schweizer Kinder in teilweise mehrfacher Klassenstärke eine nichtschweizerische Schule, für die eine solche Hilfeleistung erwogen werden könnte. Voraussetzung ist aber, dass die interessierten Auslandschweizer selber dazu die Initiative ergreifen und auch bereit sind, die Arbeitgeberverantwortung gegenüber den schweizerischen Lehrkräften wahrzunehmen. Angemessene finanzielle Eigenleistungen vorausgesetzt, dürfte sich der Interessentenkreis indessen auf etwa die Hälfte der in Frage kommenden Gesuchsteller beschränken. In diesem Zusammenhang sei gestützt auf eine Erhebung des Auslandschweizerdienstes EDA von 1984 erwähnt, dass die deutschen, französischen, amerikanischen und englischen Auslandsschulen zusammen etwa gleich viele Schweizer Kinder (1800) ausbilden wie die Schweizerschulen im Ausland. Die Schweizerschulen ihrerseits werden sowohl von einer grossen Zahl von Kindern des Gastlandes (2300) wie von Kindern von Drittstaaten (700) besucht.

Auch für die unter den Buchstaben b und e genannten Begehren können unter gewissen Voraussetzungen Bundesleistungen vorgesehen werden. Ihre Bedeutung und ihr Umfang dürften allerdings – gerade was Buchstabe e betrifft – recht begrenzt bleiben. In diesem Zusammenhang ist auf die aufschlussreichen Ergebnisse einer Umfrage des Schweizerischen Lehrervereins hinzuweisen. Diese Umfrage, die in Form eines Aufrufs in der «Schweizer Revue» und in der Fernausgabe des «Tages-Anzeigers» durchgeführt worden ist, hat gezeigt, dass in Anbetracht des geringen Interesses die Schaffung eines schweizerischen Fernkurses für die obligatorische Schulzeit, wie dies der Lehrerverein erwogen hatte, gegenwärtig nicht ins Auge gefasst zu werden braucht.

Bewusst auszuschliessen sind Beiträge an einzelne Schweizer Eltern. Nicht nur ist in solchen Fällen die Übereinstimmung mit der Zweckbestimmung dieses Gesetzes nicht ohne weiteres gegeben, hinzu kommen auch finanzielle Bedenken. Der potentielle Empfängerkreis von Bundesleistungen ist mit rund 50 000 Schweizer Kindern im Ausland sehr gross. Wollte man beispielsweise die Ausbildung jedes dieser Kinder mit einem Beitrag von 1000 Franken pro Jahr unterstützen, so ergäbe dies eine Summe von 50 Millionen Franken jährlich – mehr als das Dreifache des heutigen Budgetkredits. Damit der Bund gezielt helfen kann, müssen in jedem Einzelfall die Zweckbestimmung des Gesetzes gewahrt und eine effektive Bedürfnislage nachgewiesen sowie Eigeninitiative und Eigenleistungen vorausgesetzt werden.

15 Aufgaben der Kantone

Die finanzielle Unterstützung der Ausbildung junger Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer im Sinne von Artikel 45^{bis} der Bundesverfassung fällt aufgrund der verfassungsmässigen Gegebenheiten in die Zuständigkeit des Bundes. An ihm liegt es, die für die Beitragsleistungen in diesem Bereich notwendigen Mittel bereitzustellen und die Aufsicht über die Einhaltung der Subventionsvoraussetzungen auszuüben.

Doch auch die Kantone können, die finanzielle Unterstützungstätigkeit des Bundes ergänzend, dank ihrer Schulhoheit wichtige Aufgaben erfüllen. Aus solchen Überlegungen ist das EDI bereits 1969 an die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) gelangt, um für alle Schweizer Schulen im Ausland einen Patronatskanton zu gewinnen. Heute bestehen folgende Patronate:

<i>Patronatskanton</i>	<i>Schweizerschulen</i>
Aargau	Curitiba
Basel-Stadt	Sao Paulo
Basel-Landschaft	Santiago
Bern	Barcelona, Bogotá ¹⁾
Glarus	Ponte San Pietro
Graubünden	Luino, Mailand
Luzern	Bangkok
Schaffhausen	Madrid
Solothurn	Rio de Janeiro
St. Gallen	Rom
Thurgau	Lima
Wallis	Bogotá ¹⁾
Zug	Singapur
Zürich	Akkra, Catania, Mexiko.

¹⁾ Bern und Wallis gemeinsam.

Für die inhaltliche Ausgestaltung dieser Patronate hat das EDI 1977 zusammen mit den betreffenden Kantonen folgende Empfehlungen ausgearbeitet. Der Patronatskanton:

1. bezeichnet einen Beamten, der für die Angelegenheiten der Schweizerschule zuständig ist;
2. informiert die Schule regelmässig über pädagogische, technische und administrative Belange. Seine Vertreter pflegen persönliche Kontakte mit Vertretern der Schweizerschule;
3. berät die Schule in Einzelfragen und führt nach Möglichkeit Fachinspektionen durch;
4. bereitet die an eine Schweizerschule gewählten Lehrer auf ihre Tätigkeit im Ausland vor;
5. überlässt der Schule in möglichst grosszügiger Weise seine Lehrmittel;

6. unterstützt organisatorisch und fachlich die Lehrerfortbildung in der Schweiz und im Ausland;
7. unterstützt die Organisation von Klassenlagern in der Schweiz und von Schüleraustauschprogrammen;
8. unterstützt die Schweizerschule bei der Rekrutierung von Schweizer Lehrern, namentlich indem er Lehrer für den Dienst an Auslandschweizerschulen beurlaubt;
9. erleichtert Lehrern, die an einer Schweizerschule im Ausland unterrichtet haben, den Wiedereintritt in die kantonale Pensionskasse.

Im Zusammenhang mit den vorliegenden Bestrebungen zur Gesetzesrevision sind zwei Umfragen über die Leistungen der Patronatskantone durchgeführt worden: bei den Patronatskantonen von seiten der EDK und bei den Schweizerschulen im Ausland von seiten des EDI, letztere in Zusammenarbeit mit dem von der Auslandschweizerkommission der NHG und der Stiftung für junge Auslandschweizer (ehemals Schweizerhilfe) getragenen privaten Hilfskomitee für Schweizerschulen im Ausland. Von den Umfrageergebnissen lässt sich festhalten, dass die Beziehungen zwischen den Patronatskantonen und den Schulen im allgemeinen gut sind, wenn auch nicht überall gleich eng. Die meisten Schulen wünschen einen Ausbau der Dienstleistungen der Patronatskantone, insbesondere auf dem Gebiet der Lehrerbeurlaubungen und hinsichtlich des Verbleibs der Lehrer in den kantonalen Pensionskassen. Von seiten des Bundes ist ferner der Wunsch geäußert worden, dass die Kantone vermehrt den Unterricht an den Schweizerschulen, sowohl hinsichtlich der Qualität wie der Ausrichtung auf schweizerische Bildungsziele, überprüfen würden. In der vorliegenden Konzeption ergibt sich also eine deutliche Arbeitsteilung zwischen Bund und Kantonen: Während dem Bund die direkte Hilfe durch Beiträge an die Betriebskosten obliegt, übernehmen die Kantone in Form von Patronaten eine ergänzende indirekte Hilfe, die hauptsächlich in Beratungs- und Betreuungsaufgaben besteht.

Schliesslich sei auch darauf hingewiesen, dass die Kantone nicht zum vorneher ein ausschliessen, inskünftig ebenfalls zugunsten von Schweizer Kindern, die keine Schweizerschule besuchen können, Dienstleistungen zu erbringen. Erwähnt worden ist z. B. die Abgabe von Lehrmitteln.

16 Ergebnisse der Vernehmlassung

Das Vernehmlassungsverfahren hat gezeigt, dass die interessierten Kreise (Erziehungsdirektorenkonferenz, politische Parteien, Auslandschweizerorganisationen, Schweizerschulen im Ausland und Lehrerorganisationen) die Bestrebungen zur Revision des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1974 unterstützen. Recht deutlich ging ferner aus den meisten Stellungnahmen hervor, dass grundsätzlich eine grosszügige und umfassende Bundeshilfe gewünscht wird. Noch weiter gehen möchte der Landesring der Unabhängigen. Seines Erachtens bedarf es neben der umfassenden Sicherung der bestehenden Schweizerschulen im Ausland der Aufnahme von verschiedenen neuen, zusätzlichen Tätigkeiten zugunsten jener Auslandschweizer, die über keine eigene Schweizerschule verfügen. Anders

die Nationale Aktion: Statt Schweizer Kinder ausserhalb der Schweizerschulen im Ausland zu unterstützen, zöge sie es vor, die Mittel für die Unterstützung der bestehenden Schulen einzusetzen, deren schweizerischen Charakter aber besser zu wahren. – Beiden Stellungnahmen konnte im nun vorgelegten Entwurf teilweise Rechnung getragen werden.

Zwischen diesen beiden Polen bewegten sich die Stellungnahmen der anderen Vernehmlasser. Der Gesetzesentwurf wurde von ihnen grundsätzlich gutgeheissen; nicht alle setzten indessen die Gewichte gleich. Vielen ist besonders an der Erhaltung und an der – auch finanziellen – Sicherung der bestehenden Schweizerschulen im Ausland gelegen. Dazu gehören – neben den direkt betroffenen Auslandschweizerschulen selbst – namentlich die Erziehungsdirektorenkonferenz, die Auslandschweizerkommission der NHG und die Konferenz Schweizerischer Lehrerorganisationen. Für die Förderung der Ausbildung ausserhalb der Schweizerschulen im Ausland setzen sich hingegen besonders ein: die Union schweizerischer Handelskammern im Ausland, die zwei Auslandschweizergemeinschaften von Hong Kong und Tokio sowie die Schweizerische Handelskammer in Japan. Die Zahl der Einzelanregungen für die Ausgestaltung des Gesetzestextes war recht gross.

Nur wenige und einander widersprechende Stellungnahmen gingen zur Frage ein, ob die Förderung der Ausbildung junger Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer weiterhin dem EDI unterstellt bleiben soll oder ob dieser Aufgabenbereich als Teil der Auslandschweizerbetreuung dem EDA übertragen werden soll. Die Patronatskantone und die Lehrerorganisationen ziehen die Lösung EDI wegen der institutionalisierten Zusammenarbeit zwischen der Erziehungsdirektorenkonferenz und dem EDI vor. Auch legt die kulturelle Funktion der Schweizerschulen diese Lösung nahe. Diese Auffassung bestärkt uns in der Absicht, diese Aufgabe weiterhin beim EDI zu belassen. Zwingende Gründe für einen Wechsel zum EDA als einem kaum auf Subventionsfragen spezialisierten Departement lassen sich nicht finden.

17 Parlamentarische Vorstösse

Die Revision des Bundesgesetzes über die Unterstützung von Schweizerschulen im Ausland bildet den Gegenstand von zwei parlamentarischen Vorstössen. Nationalrat Schüle ersucht mit seinem Postulat 82.375 vom 18. März 1982 den Bundesrat, Zielsetzung und Stellung der Schweizerschulen im Ausland zu überprüfen und darüber zu berichten. Dabei seien auch die Alternativen Privatisierung oder Ausbau der Schulen zu einem Instrument der schweizerischen Aus- und Entwicklungspolitik zu prüfen. Die vorliegende Botschaft und der Gesetzesentwurf tragen diesem Vorstoss teilweise Rechnung; wir stellen deshalb Antrag auf Abschreibung.

In die gleiche Richtung zielt eine Motion Mühleman 86.514 vom 19. Juni 1986. Dem Motionär geht es in erster Linie um eine expansive, den Bedürfnissen der schweizerischen Wirtschaft angepasste Schweizerschulpolitik. In Zusammenarbeit mit der Schweizer Kulturstiftung Pro Helvetia sei auch eine stärkere kulturelle Präsenz an den Schweizerschulen anzustreben. Wir sind bereit, diesen Vor-

stoss in Form eines Postulates entgegenzunehmen; der Nationalrat hat jedoch dieses Geschäft noch nicht behandelt.

2 Besonderer Teil: Kommentar zum Gesetzesentwurf

Titel

Während das geltende Gesetz den Titel «Bundesgesetz über die Unterstützung von Schweizer Schulen im Ausland» trägt, wurde für den Entwurf die Überschrift «Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung junger Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer» gewählt. Diese Änderung ist Ausdruck des Bestrebens, zugunsten der Ausbildung junger Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer künftig vermehrt auch Leistungen zu erbringen, die nicht an Schweizer Schulen im Ausland gebunden sind.

Artikel 1

Die Zweckumschreibung in Artikel 1 bezieht sich auf den Auslandschweizerartikel 45^{bis} der Bundesverfassung, auf den sich dieses Gesetz stützt. Zugleich wird die Bedeutung des Gesetzes für den Ausbildungsbereich klargemacht: Es will zunächst den jungen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern den Anschluss an die Schulen und die Berufsausbildung in der Schweiz erleichtern. Ferner soll, insbesondere durch die bestehenden Schulen, die Präsenz der Schweiz im Ausland gefördert werden. Neben der Unterrichtstätigkeit ist damit auch die kulturelle Aufgabe der Schweizer Schulen angesprochen: denn diese Schulen, die ja von zahlreichen ausländischen Schülerinnen und Schülern besucht werden, führen regelmässig entsprechende Veranstaltungen durch. Diese Rolle soll inskünftig besser zum Tragen kommen.

Artikel 2

In der Begriffsbestimmung wird ausdrücklich erwähnt, dass es sich bei den Schweizer Schulen im Ausland um Privatschulen handelt. Die Rolle des Bundes ist subsidiär; er wird nur tätig, wo Eigeninitiative und den eigenen Möglichkeiten angemessene Eigenleistungen dies rechtfertigen.

Eine wesentliche Neuerung bildet die sogenannte doppelte Anerkennung. Mit der gesonderten Anerkennung für die Sekundarstufe II sollen die Schulen dazu veranlasst werden, den Ausbau dieser besonders kostenaufwendigen Schulstufe nur dann vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen dafür einwandfrei erfüllt sind. In der Verordnung werden die Begriffe «Sekundarstufe I» und «Sekundarstufe II» – sie sind inzwischen unter Bildungsexperten allgemein anerkannt – genau zu umschreiben sein. Gemeint ist damit folgendes: Als Sekundarstufe I wird jener Teil der obligatorischen Schulzeit bezeichnet, der auf die Primarschule folgt. Sekundarstufe II heisst die sich daran anschliessende Schulstufe, die auf einen Beruf oder ein Studium vorbereitet. Mit der Anerkennung der Beitragsberechtigung sind nicht gleichzeitig auch die Maturitätszeugnisse bundesrechtlich anerkannt. Hiefür ist ein eigenes Verfahren gemäss der eidgenössischen Maturitätsanerkennungs-Verordnung erforderlich.

Artikel 3

Artikel 3 entspricht trotz einigen Änderungen im wesentlichen dem geltenden Bundesgesetz.

Absatz 1 Buchstabe e enthält eine neue Bestimmung. Fortan muss eine Schule, die um die Anerkennung ihrer Beitragsberechtigung nachsucht, zuvor einen Patronatskanton gefunden haben. Sollten sich dabei wider Erwarten Schwierigkeiten ergeben, so hilft ihr der Bund.

Absatz 2 lockert für mittlere und vor allem für grosse Schulen die bisherige Vorschrift, dass mindestens 30 Prozent der Unterrichteten Schweizer bzw. Schweizerinnen sein müssen. Grund dafür ist die Überlegung, dass nicht nur deren relative, sondern auch deren absolute Zahl zum schweizerischen Charakter einer Schule beiträgt. Ferner sei auch darauf aufmerksam gemacht, dass die bisherige generelle 30-Prozent-Klausel einige Schulen zu grosser Zurückhaltung bei der Aufnahme von ausländischen Schülern gezwungen hat, was einer vollen Ausnutzung der Infrastruktur und einer wirtschaftlichen Betriebsführung hinderlich war.

Im Hinblick auf die künftige Verordnung ist folgende Präzisierung vorzunehmen: Als Schweizerinnen und Schweizer gelten Schweizer Bürgerinnen und Bürger; ihnen gleichgestellt sind ausländische Kinder von Schweizerinnen oder von Müttern, die vor ihrer Heirat das Schweizer Bürgerrecht besaßen. Diese Formulierung deckt sich mit der bisherigen Regelung, die ungeachtet der auf den 1. Juli 1985 in Kraft getretenen Gesetzesänderung betreffend das Bürgerrecht eines schweizerischen Elternteils beibehalten werden sollte. Da verschiedene Länder das Doppelbürgerrecht nicht anerkennen, darf nicht davon ausgegangen werden, dass alle in Frage kommenden Personen von der Möglichkeit, das Schweizer Bürgerrecht bis zum 30. Juni 1988 zu erwerben, Gebrauch machen werden. Nur zwei Drittel der «Schweizer Schüler» an den Schweizerschulen im Ausland besitzen gegenwärtig das Schweizer Bürgerrecht.

Im weiteren wird in Absatz 3 erstmals ein Minimalbestand von Schweizer Schülerinnen und Schülern vorgeschrieben, wobei Schulen, die neu als beitragsberechtigt anerkannt werden wollen, etwas strenger behandelt werden. Diese differenzierte Regelung hat den Vorteil, dass einer Schule die Anerkennung nur dann gewährt wird, wenn ihr Bestehen auch hinsichtlich der Zahl der Schweizer Schüler als gesichert erscheint. Der Minimalbestand von 15 Schweizer Schülerinnen und Schülern für die bestehenden Schulen wird gegenwärtig an drei Schulen (Luino, Catania, Ponte San Pietro) nur um weniges überschritten. Wie sich diese Schülerbestände in den nächsten Jahren entwickeln werden, ist ungewiss. Wenn nötig, könnten flexiblere neue Lösungen gegebenenfalls auf der Grundlage von Artikel 10 erarbeitet werden (Subventionierung von Lehrkräften statt Schulen).

Aus Absatz 4 folgt, dass auch Statutenänderungen der Genehmigung des Departementes bedürfen.

Zu Absatz 6 sehen wir für die Verordnung eine Bestimmung vor, wonach in der Regel auf allen Stufen Lehrkräfte mit stufenspezifischer Lehrberechtigung unterrichten müssen. Ferner soll den Schulen auch vorgeschrieben werden, dass

das Lehrprogramm ausreichenden Unterricht in einer schweizerischen Landessprache, in Geographie, Geschichte und Staatskunde der Schweiz zu enthalten hat.

Absatz 7 regelt die Fragen der Sozialversicherung der an den Schweizerschulen im Ausland beschäftigten Schweizer Lehrkräfte. Da diese in ihrer grossen Mehrheit nach einigen Jahren Auslandstätigkeit wieder in die Schweiz zurückkehren, geht es vor allem um die Vermeidung von Versicherungslücken bei den schweizerischen Sozialwerken.

Hinsichtlich der AHV seien zunächst die schweizerischen Hauptlehrer an den Schweizerschulen in Italien und Spanien erwähnt, die aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder des schweizerischen Rechts der schweizerischen AHV/IV sowie den damit verbundenen Versicherungszweigen obligatorisch unterstellt sind. Die sie beschäftigenden Schweizerschulen müssen den gesetzlichen Arbeitgeberanteil an die Versicherungsbeiträge leisten. In den Ländern, wo die schweizerischen Lehrkräfte der schweizerischen AHV/IV freiwillig beitreten können, müssen ihnen die Schulen die Hälfte der Beiträge an diese Versicherung erstatten.

Was die Kranken- und Unfallversicherung sowie die berufliche Vorsorge betrifft, sollen die Schulen für einen Versicherungsschutz sorgen, der dem in der Schweiz üblichen vergleichbar ist. Die berufliche Vorsorge muss also den Anforderungen des entsprechenden Bundesgesetzes genügen. Zwei Möglichkeiten stehen den schweizerischen Lehrerinnen und Lehrern offen: Beibehaltung ihrer Mitgliedschaft bei den kantonalen Lehrerpensionskassen – an sich die wünschbare Lösung – oder Beitritt zur Eidgenössischen Versicherungskasse (EVK) als Vollmitglied oder Einleger. Der versicherte Verdienst bei der EVK wird wie bisher durch das EIDI im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement je nach Schulstufe pauschal festgelegt. Sämtliche Arbeitgeberleistungen (einschliesslich der Mehrbelastungen und der Fehlbetragsverzinsung) gehen aber inskünftig zu Lasten der Schulen, welche somit für die Entscheide, die sie als Arbeitgeber treffen – z. B. über die Anstellung oder die Entlassung von Lehrkräften – auch im Sozialversicherungsbereich die volle finanzielle Verantwortung übernehmen müssen. Diese Umstellung, die aus grundsätzlichen Überlegungen sehr zu begrüssen ist, ergibt sich zwangsläufig durch den Übergang zur pauschalen Subventionierung der Schweizerschulen. Bis anhin unterstützte der Bund im Gegensatz dazu zweckgebunden die Arbeitgeberbeiträge für die EVK bzw. die kantonalen Pensionskassen sowie für die AHV.

Artikel 4

Erstmals werden spezifische Subventionsvoraussetzungen für die Sekundarstufe II genannt. Diese Neuerung geht auf die Tatsache zurück, dass diese Schulstufe bei deutlich geringeren Schülerbeständen erhebliche finanzielle Mehraufwendungen erfordert. Neu ist auch die genaue Umschreibung des Lehrzieles sowie die Forderung, dass das Lehrprogramm eine zweite Landessprache enthalten muss. Die letztgenannte Voraussetzung gilt vorab der vermehrten Förderung des Französischen, herrscht doch in den meisten Schulen das Deutsche als Unterrichtssprache vor. Die vorgesehene Mindestzahl von 15 Schweizer Schülerinnen und Schülern dürfte den Schulen in Bogotá und Rio de Janeiro einige

Schwierigkeiten bereiten: Dort lauten die entsprechenden Zahlen 1985 7 (1984: 9) bzw. 11 (1984: 17) (vgl. Tabelle 2).

Artikel 5

Artikel 5 liegt das Bestreben zugrunde, die Zumessung der Finanzhilfen klar und einfach zu gestalten sowie den Besitzstand der Schulen soweit als möglich zu wahren. Zu diesem Zweck wurde im Sinne des Entwurfs zu einem Bundesgesetz über Finanzhilfe- und Abgeltungen die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen vorgesehen und auf eine Kostenbindung im Einzelfall verzichtet. Eine Berücksichtigung der Kosten erfolgt nur insofern, als die Subventionskriterien zwei massgebliche Kostenfaktoren berücksichtigen, die sich auch im Einklang mit der Zielsetzung des Gesetzes befinden: den Bestand an Schweizer Schülern und die Anzahl beitragsberechtigter Schweizer Hauptlehrer. Die pauschale Subventionierung spornt die Schulen zu einer wirtschaftlichen Betriebsführung an und ermöglicht ihnen, Fonds zu investiven Zwecken anzulegen. Desgleichen kann auch die in der geltenden Verordnung enthaltene Bestimmung fallengelassen werden, wonach die Schweizerkolonie 5 Prozent der Ausgaben des laufenden Schuljahres durch Spenden decken muss. Im übrigen ist auch darauf hinzuweisen, dass der entsprechende Budgetkredit mit der Lösung der Kostenbindung keinem Automatismus unterliegt, sondern von den eidgenössischen Räten unter Berücksichtigung der Ausbildungsbedürfnisse der Auslandschweizer wie auch der Finanzlage des Bundes festgesetzt werden kann.

Hinzuweisen ist ferner auf die Tatsache, dass der Bund nur noch den Betrieb der Schule subventioniert. Für Investitionen stellt der Bund im Gegensatz zu den früher grosszügig gewährten Baubeiträgen keine Mittel mehr zur Verfügung. Es hat sich gezeigt, dass Schweizer Schulen für die Verwirklichung von Bauvorhaben auf Spenden von verschiedenster Seite zählen können. Bemerkenswert ist auch, dass der Bund auf jegliche Arbeitgeberpolitik verzichtet; in diesem Bereich hat er bisher indirekt, über die Berechnung und Festsetzung der Beiträge an die Besoldungskosten, seinen Einfluss geltend gemacht. Neu ist schliesslich, dass die Festsetzung der Finanzhilfen der steuerlichen Situation der Schweizer Schulen Rechnung trägt. Wie die Zumessung der Subventionen im einzelnen erfolgen wird, darüber informieren die Erläuterungen im Anhang.

Artikel 6

Artikel 6 legt Zeugnis ab von der verstärkten Bereitschaft der Kantone, im Bereich der Schweizer Schulen im Ausland Verantwortung mitzutragen. Mit der Aufsicht über das Lehrprogramm nehmen die Patronatskantone eine wichtige Funktion wahr, da die Subventionsberechtigung einer Schweizer Schule an die Voraussetzung eines Unterrichts geknüpft ist, der den schweizerischen Anforderungen und Lehrzielen entspricht. Von grosser Bedeutung ist auch die Beratungs- und Betreuungsfunktion der Patronatskantone, da solche Leistungen von seiten des Bundes, der über keine Schulhoheit verfügt und dem auch die geeigneten Fachkräfte dafür fehlen, nicht erbracht werden können. Es ist vorgesehen, dass das Departement im Einvernehmen mit den Kantonen Richtlinien über die Ausgestaltung des Patronats erarbeiten wird.

Artikel 7

Die Schulen reichen den Voranschlag und die übrigen für die Bemessung der Finanzhilfen notwendigen Unterlagen spätestens drei Monate nach Beginn des Schuljahres ein. Das Departement setzt aufgrund dieser Unterlagen und der Berichterstattung über das abgelaufene Schuljahr die Höhe der Finanzhilfen fest und zahlt diese im Laufe des Schuljahres in zwei Raten aus.

Artikel 9

Die in Artikel 9 enthaltene Kann-Formel gibt dem Bundesrat die notwendige Flexibilität bei der Beurteilung der Frage, ob einer Schule die Anerkennung entzogen werden soll oder nicht. Konkret heisst dies, dass der Bundesrat einer Schule die Anerkennung nicht zu entziehen braucht, wenn sie beispielsweise während zweier oder dreier Jahre den Voraussetzungen nicht in allen Punkten entspricht. Anders verhält es sich, wenn die mangelnde Gesetzeskonformität nicht auf vorübergehende Gegebenheiten, sondern auf dauerhafte Veränderungen zurückzuführen ist. Sofern die Voraussetzungen für die Anerkennung dauernd fehlen, muss sie entzogen werden. Diese Überlegungen gelten sinngemäss auch für die Sekundarstufe II.

Neu ist das verbrieft Anhörungs- und Antragsrecht des Patronatskantons. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass dem einzelnen Patronatskanton mit der Aufsicht über das Lehrprogramm auch die Überprüfung einer grundlegenden Subventionsvoraussetzung obliegt.

Artikel 10

Im Vergleich zum geltenden Gesetz bringt Artikel 10 eine Präzisierung und Ausweitung der Möglichkeiten, junge Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer bei der Erfüllung ihrer schulischen Bedürfnisse ausserhalb der Schweizer Schulen im Ausland zu unterstützen. Dies gestattet einen flexiblen und gezielten Einsatz der vorhandenen Mittel. Als Kriterien für die Behandlung von Gesuchen seien hervorgehoben: Bedürfnislage, Eigenleistungen und das Erreichen einer möglichst grossen Zahl von jungen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern.

In Absatz 1 werden schweizerische Organisationen, die sich der Ausbildung junger Auslandschweizer widmen, erwähnt. In diesem Zusammenhang ist auf das Ausbildungswerk für junge Auslandschweizer hinzuweisen. Das Ausbildungswerk, ein Verein mit Sitz in Zürich, fördert die Ausbildung von jungen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern in unserem Land durch Stipendien, Darlehen und Beratung. Diese Organisation erhält bereits jetzt – aufgrund des Auslandschweizerartikels der Bundesverfassung – jährlich Bundesbeiträge. Die vorliegende Gesetzesrevision gibt uns die Möglichkeit, für diese Hilfe die gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Absatz 3 hält fest, dass Auslandschweizervereinigungen, die schweizerische Lehrkräfte anstellen, analog zu den Schweizer Schulen im Ausland die Rolle des Arbeitgebers auch im Sozialversicherungsbereich übernehmen müssen.

Artikel 11

Die Kommission soll sich aus mindestens elf Mitgliedern zusammensetzen und folgende Institutionen vertreten: die interessierten Departemente des Bundes, die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, die Schweizerschulen im Ausland (durch je ein Mitglied der Schulkomitees und der Lehrerschaft), die Konferenz Schweizerischer Lehrerorganisationen, das Auslandschweizersekretariat der Neuen Helvetischen Gesellschaft, das Ausbildungswerk für junge Auslandschweizer sowie neu das Hilfskomitee für Schweizerschulen im Ausland, die Schweizer Kulturstiftung Pro Helvetia und die aussenwirtschaftlich orientierten schweizerischen Wirtschaftsorganisationen.

Sie steht dem Bund insbesondere für folgende Aufgaben zur Verfügung:

- Beratung des Departements bei grundsätzlichen Fragen des Gesetzesvollzugs, namentlich bei der Erarbeitung entsprechender Verfügungen;
- Stellungnahme zu Gesuchen um Anerkennung von Schulen und der Sekundarstufe II;
- Stellungnahme zu Anträgen, einer Schule die Anerkennung ganz oder für die Sekundarstufe II zu entziehen;
- Stellungnahme zu Gesuchen um Unterstützung zugunsten der Ausbildung ausserhalb der Schweizerschulen im Ausland.

Artikel 12

Zwingende Vorschriften des Gastlandes können beispielsweise in bezug auf die Anstellung einer gewissen Zahl von einheimischen Lehrkräften sowie hinsichtlich der Fächer, die von diesen zu unterrichten sind, bestehen.

3 Finanzielle und personelle Auswirkungen**31 Finanzielle Auswirkungen**

Die Finanzplanzahlen tragen der vorgesehenen Ausweitung der Bundeshilfe – zumindest in einem gewissen Umfang – bereits Rechnung. Obwohl sich die Zahl der Schweizerschulen zwischen 1982 und 1984 von 19 auf 17 verringert hat (Schliessung der Schweizerschulen in Florenz, Genua und Neapel, Gründung der Schweizerschule in Curitiba), wurde der Budgetkredit von einer Reduktion verschont. Entspannt wurde die Situation zusätzlich, weil seit 1986 die zehnprozentige lineare Subventionskürzung wegfiel. Dadurch konnte zunächst der Rückstand bei der Gewährung von Vorschüssen an die Schweizerschulen im Ausland eingeholt werden. Ferner ergab sich ein gewisser Spielraum (von etwa einer halben Million Franken pro Jahr) für Unterstützung, die ausserhalb der Schweizerschulen im Ausland zu leisten ist.

32 Personelle Auswirkungen

Mit der Gesetzesrevision wird, insbesondere durch die vorgesehene pauschale Subventionierung der Schweizerschulen im Ausland, der Verwaltungsaufwand erheblich verringert. Auch stehen die Schulschliessungen in Italien vor dem Ab-

schluss. Dadurch wird der Arbeitsaufwand vermindert, und für die Betreuung dieses Aufgabenbereiches ist statt einer ganzen nur noch eine halbe Stelle nötig.

4 Richtlinien der Regierungspolitik

Die Vorlage ist in den Richtlinien der Regierungspolitik 1983–1987 angekündigt (BBl 1984 I 252, Anhang 2).

5 Verfassungsmässigkeit

Der Gesetzesentwurf hat in Artikel 45^{bis} der Bundesverfassung (Auslandschweizerartikel) eine eindeutige Verfassungsgrundlage. Ferner sei auch auf die Zuständigkeit des Bundes für die Aussenpolitik (Art. 8 BV) hingewiesen.

1681

Erläuterungen zum vorgeschlagenen Subventionsmodell

1. Vorgaben

- einfaches Modell: wenig Subventionskriterien
- in möglichst wenigen Fällen Abweichungen von mehr als – 10 Prozent zum Besitzstand.

2. Kriterien

- Anzahl Schweizer Schülerinnen und Schüler, mit Berücksichtigung der Schulstufen
- Anzahl beitragsberechtigter Lehrstellen für Schweizer Hauptlehrerinnen und Hauptlehrer mit Berücksichtigung der Schulstufen sowie wesentlicher Unterschiede der Reisekosten und der Dienstjahre
- Abstufung der Finanzhilfen nach den Lebenshaltungskosten und der steuerlichen Belastung in den Gastländern.

3. Finanzhilfen (Beispiel)

- Finanzhilfen aufgrund der Anzahl Schweizer Schülerinnen und Schüler:

K + P (Kindergarten und Primarschule)	je 3000 Franken	}	voll indexiert
S (Sekundarstufe I)	je 4000 Franken		
M (Sekundarstufe II)	je 6000 Franken		
- Finanzhilfen aufgrund der Anzahl Schweizer Lehrkräfte gemäss nachfolgender Tabelle:

Stufe	Europa		Übersee	
	bis zu 5 Dienstjahren	mehr als 5 Dienstjahre	bis zu 5 Dienstjahren	mehr als 5 Dienstjahre
Sekundarstufe II, Schulleitung	50 000	60 000	55 000	65 000
Sekundarstufe I	45 000	50 000	50 000	55 000
Primarschule	40 000	45 000	45 000	50 000
Kindergarten	35 000	40 000	40 000	45 000

- Pro 8 Schweizer Kinder 1 Lehrkraft; Finanzhilfen zur Hälfte indexiert. Von 4 Kindern an wird aufgerundet.
- Bei 50 und mehr Schweizer Schülerinnen und Schülern 1 zusätzliche Lehrstelle für die Schulleitung.
- Finanzhilfen für ausländische Lehrkräfte (anstelle von schweizerischen): pauschal, d. h. stufenunabhängig 30 000 Franken, voll indexiert.

- Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten und der steuerlichen Belastung:
 - Verwendung des Kaufkraftvergleichs-Indexes des Eidgenössischen Personalamtes.
 - Schulen, deren schweizerische Lehrkräfte im Gastland von Steuern befreit sind oder die nicht nachweisen können, dass deren Löhne (mindestens 80% der Bruttolöhne) im Gastland versteuert werden, erhalten um 20 Prozent gekürzte Finanzhilfen für Schweizer Lehrkräfte.

4. Erläuterungen zur Tabelle

Bei der Berechnung der Finanzhilfen für Schweizer Lehrkräfte wurde der Einfachheit halber angenommen, dass alle Lehrerinnen und Lehrer mehr als fünf Dienstjahre aufweisen. Ebenfalls wurde bei sämtlichen Schulen die 20prozentige Kürzung wegen steuerlich begünstigter Situation vorgenommen – nicht nur bei den Schweizerschulen in Italien, deren schweizerische Lehrkräfte gestützt auf ein Zusatzprotokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen von Steuern befreit sind. In Wirklichkeit liegen die Beiträge für die schweizerischen Lehrkräfte – ein entsprechender Nachweis vorausgesetzt – also höher als in der Tabelle 2.

Mögliche Bundesbeiträge aufgrund des neuen Subventionsmodells
 (Berechnungsgrundlage Schuljahr 1984/85)

Schule	Schweizer Schüler/ innen			Beiträge für Schweizer Schüler/innen				Index	Total indexiert	Beiträge für Lehrkräfte	Subvention (neu)	Subvention 1984/85	Dif- ferenz in Pro- zenten
	K+P	S	M	K+P	S	M	Total						
Akkra	17	4	—	51 000	16 000	—	67 000	128	85 760	141 360	227 120	187 088	21,4
Bangkok	28	7	—	84 000	28 000	—	112 000	104	116 480	171 360	287 840	356 105	−19,2
Barcelona	65	72	48	195 000	288 000	288 000	771 000	65	501 150	687 600	1 188 750	1 325 418	−10,3
Bogotá	118	27	7	354 000	108 000	42 000	504 000	86	433 440	810 960	1 244 400	1 244 908	—
Catania	14	2	—	42 000	8 000	—	50 000	84	42 000	69 920	111 920	120 762	− 7,3
Curitiba	10	10	—	30 000	40 000	—	70 000	91	63 700	118 420	182 120	200 288	− 9,1
Lima	148	54	23	444 000	216 000	138 000	798 000	83	662 340	907 680 ¹⁾	1 570 020	1 177 250	33,4
Luino	17	—	—	51 000	—	—	51 000	84	42 840	58 320	101 160	86 678	16,7
Madrid	85	32	26	255 000	128 000	156 000	539 000	65	350 350	633 600	983 950	1 118 696	−12,0
Mailand	63	22	28	189 000	88 000	168 000	445 000	84	373 800	577 760	951 560	1 105 849	−14,0
Mexiko	122	39	18	366 000	156 000	108 000	630 000	94	592 200	861 920	1 454 120	1 193 414	21,8
Ponte San Pietro	11	8	—	33 000	32 000	—	65 000	84	54 600	69 920	124 520	120 130	3,7
Rio de Janeiro	45	13	11	135 000	52 000	66 000	253 000	91	230 230	435 480	665 710	704 303	− 5,5
Rom	84	21	28	252 000	84 000	168 000	504 000	84	423 360	699 200	1 122 560	1 110 673 ²⁾	1,1
Santiago	67	18	27	201 000	72 000	162 000	435 000	76	330 600	580 800	911 400	911 149	—
Sao Paulo	98	66	47	294 000	264 000	282 000	840 000	91	764 400	1 051 160	1 815 560	1 740 978	4,3
Singapur	50	21	—	150 000	84 000	—	234 000	93	217 620	247 040 ¹⁾	464 600	351 797	32,1
Total	1042	416	263	3 126 000	1 664 000	1 578 000	6 368 000		5 284 870	8 122 500	13 407 370	13 055 486	12,5

¹⁾ Keine vollständige Ausschöpfung der Beitragsmöglichkeiten (gemäss heutiger Praxis). ²⁾ Provisorische Zahl.

**Bundesgesetz
über die Förderung der Ausbildung
junger Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer
(Auslandschweizer-Ausbildungsgesetz, AAG)**

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 45^{bis} der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 8. Dezember 1986¹⁾,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Zweck

Art. 1

Dieses Gesetz bezweckt, die Beziehungen der jungen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (junge Auslandschweizer) zur Heimat zu verstärken, ihnen den Anschluss an die Schulen und die Berufsausbildung in der Schweiz zu erleichtern und gleichzeitig in diesem Rahmen die Präsenz der Schweiz im Ausland zu fördern.

2. Abschnitt: Schweizerschulen im Ausland

Art. 2 Finanzhilfen des Bundes

¹ Der Bund leistet Finanzhilfen an Schweizerschulen im Ausland (Schulen), die von einer Auslandschweizervereinigung auf privater Basis getragen werden.

² Der Bund leistet die Finanzhilfe nur für Schulen, die der Bundesrat als beitragsberechtigt anerkannt hat.

³ Für die Sekundarstufe II brauchen die Schulen eine besondere Anerkennung.

⁴ Der Bundesrat regelt das Verfahren.

Art. 3 Voraussetzungen für die Anerkennung

¹ Der Bundesrat anerkennt eine Schule nach Anhören des Patronatskantons als beitragsberechtigt, wenn sie:

- a. politisch und konfessionell neutral und auf gemeinnütziger Grundlage geführt wird;
- b. die schulischen Bedürfnisse der jungen Auslandschweizer, die in ihrem Einzugsgebiet leben, langfristig erfüllt;

¹⁾ BBl 1987 I 117

- c. von den interessierten Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizern regelmässig finanziell unterstützt wird;
- d. eine Primarstufe und eine Sekundarstufe I sowie wenn möglich einen Kindergarten führt;
- e. mit einem Schweizer Kanton ein Patronatsverhältnis eingegangen ist;
- f. die Unterrichtsbewilligung des Gastlandes besitzt;
- g. jungen Auslandsschweizern bei Bedarf das Schulgeld ganz oder teilweise erlässt.

² Mindestens 30 Prozent der Unterrichteten müssen Schweizerinnen oder Schweizer sein. Beträgt die Zahl der Schweizer Schülerinnen und Schüler mehr als 50, so muss ihr Anteil mindestens 25 Prozent ausmachen; übersteigt sie 100, so muss ihr Anteil mindestens 20 Prozent betragen.

³ Die Schule muss wenigstens 15 Schweizer Schülerinnen und Schüler haben. Schulen, die neu als beitragsberechtigt anerkannt werden wollen, müssen sich über einen Anfangsbestand von 25 Schweizer Schülerinnen und Schülern ausweisen.

⁴ Organisation und Aufbau müssen in einem vom Eidgenössischen Departement des Innern (Departement) genehmigten Statut festgelegt sein.

⁵ Die Mitglieder des Vorstandes der Auslandsschweizervereinigung und die Mehrheit der Hauptlehrerinnen und -lehrer, einschliesslich der Schulleitung, müssen Schweizer Staatsangehörige sein. Das Departement kann für Vorstandsmitglieder Ausnahmen bewilligen.

⁶ Das Lehrprogramm und der Unterricht müssen den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, ohne grössere Schwierigkeiten in weiterführende Klassen in der Schweiz oder im Gastland überzutreten.

⁷ Die Schule sorgt für einen angemessenen Sozialversicherungsschutz der schweizerischen Lehrkräfte. Diese können mit Zustimmung des Departements in die Eidgenössische Versicherungskasse aufgenommen werden.

Art. 4 Voraussetzungen für die Anerkennung der Sekundarstufe II

Der Bundesrat anerkennt die Sekundarstufe II als beitragsberechtigt, wenn die Schule die Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllt; die Sekundarstufe II muss ausserdem:

- a. mindestens 15 Schweizer Schülerinnen und Schüler zählen;
- b. im Lehrprogramm mindestens zwei schweizerische Landessprachen anbieten;
- c. zu einer kantonalen oder eidgenössischen Maturität, zu den schweizerischen Vorbereitungskursen auf das Hochschulstudium oder zu einem eidgenössisch anerkannten Handelsdiplom führen; und
- d. wenn möglich zu einem Mittelschulabschluss führen, der im Gastland anerkannt ist.

Art. 5 Art und Bemessung der Finanzhilfen

¹ Das Departement richtet den Schulen im Rahmen der bewilligten Kredite jährliche pauschale Finanzhilfen an die Betriebskosten aus. Es leistet die Finanzhilfen entsprechend dem Bestand an Schweizer Schülerinnen und Schülern sowie an Schweizer Hauptlehrkräften. Dabei trägt es den unterschiedlichen Verhältnissen der Schulen Rechnung.

² Es kann Finanzhilfen für ausländische Lehrkräfte ausrichten, wenn das Gastland die Anstellung einheimischer Unterrichtskräfte vorschreibt.

³ Es kann Schulen, die durch besondere Ereignisse und ohne eigenes Verschulden in ihrer Existenz bedroht sind, vorübergehend ausserordentliche Zulagen ausrichten.

Art. 6 Patronatskantone

¹ Die Schulen müssen ihr Schulsystem und ihr Lehrprogramm von einem Schweizer Kanton (Patronatskanton) begutachten lassen.

² Zum Patronat gehören insbesondere:

- a. fachliche Beratung und Betreuung;
- b. Lieferung von Ausbildungsmaterial zu günstigen Bedingungen;
- c. gegenseitige Information;
- d. Förderung des Schüleraustauschs;
- e. Hilfe bei der Auswahl und Weiterbildung von Lehrkräften;
- f. Hilfe für den beruflichen Wiedereinstieg zurückkehrender Lehrkräfte.

Art. 7 Berichterstattung

Die Schulen müssen dem Departement den Voranschlag für das neue Schuljahr sowie die Schlussabrechnung und den Bericht über das abgelaufene Schuljahr einreichen.

Art. 8 Aufsicht

Über die Einhaltung dieses Gesetzes hat die zuständige schweizerische Vertretung die Aufsicht, das Departement die Oberaufsicht. Für pädagogische Fragen obliegt die Aufsicht dem Patronatskanton.

Art. 9 Entzug der Anerkennung

Der Bundesrat kann nach Anhören oder auf Antrag des Patronatskantons einer Schule die Anerkennung gänzlich oder für die Sekundarstufe II entziehen, wenn sie die Voraussetzungen dieses Gesetzes nicht mehr erfüllt.

3. Abschnitt: Ausbildung ausserhalb der Schweizer Schulen im Ausland

Art. 10

¹ Der Bund kann im Rahmen der bewilligten Kredite Auslandsschweizervereinigungen und schweizerische Organisationen, die sich politisch und konfessionell neutral und auf gemeinnütziger Grundlage der Ausbildung junger Auslandsschweizer widmen, unterstützen.

² Die Unterstützung kann insbesondere geleistet werden durch Finanzhilfe an:

- a. die Besoldungskosten von Schweizer Lehrkräften, namentlich für den Unterricht in Heimat- oder Staatskunde oder in schweizerischen Landessprachen an einer Schule eines Drittstaates;
- b. die Besoldungskosten von Schweizer Lehrkräften für den Unterricht nach schweizerischen Lehrplänen auf der Primar- und Sekundarstufe I;
- c. die Kosten von Kursen namentlich in Heimatkunde und in schweizerischen Landessprachen;
- d. die Kosten von Schüleraustauschen und von Ausbildungsaufenthalten in der Schweiz;
- e. Veröffentlichungen, Ausbildungsmaterial und Fernkurse.

³ Für die Sozialversicherung schweizerischer Lehrkräfte, an deren Besoldungskosten der Bund nach Absatz 2 Buchstaben a und b Finanzhilfe gewährt, gilt Artikel 3 Absatz 7 dieses Gesetzes sinngemäss.

⁴ Der Bundesrat regelt das Verfahren.

4. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 11 Kommission

¹ Das Departement bestellt eine Kommission, in welcher die wichtigsten interessierten Behörden und Organisationen vertreten sind.

² Die Kommission steht dem Departement als beratendes Organ für Fragen des Gesetzesvollzugs zur Verfügung.

Art. 12 Vorbehalt ausländischen Rechts

Das Departement kann Abweichungen von diesem Gesetz zulassen, wenn dies wegen zwingender Vorschriften des Gastlandes notwendig ist.

Art. 13 Rechtspflege

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren¹⁾ und nach dem Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege²⁾.

¹⁾ SR 172.021

²⁾ SR 173.110

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 14 Vollzug

Der Bundesrat vollzieht dieses Gesetz. Er erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1974¹⁾ über die Unterstützung von Schweizerschulen im Ausland wird aufgehoben.

Art. 16 Übergangsbestimmungen

¹ Die nach altem Recht anerkannten Schulen müssen sich innert dreier Jahre den Vorschriften dieses Gesetzes anpassen. Halten sie diese Frist nicht ein, so kann der Bundesrat die Anerkennung entziehen.

² Der Übergang von den Beiträgen nach altem Recht zur Finanzhilfe nach diesem Gesetz wird schrittweise in drei Jahren vollzogen. Dabei wird jeweils die Höhe der nach diesem Gesetz errechneten Finanzhilfe dem letzten Beitrag nach altem Recht gegenübergestellt. Nach einem Jahr wird die Differenz zu einem Drittel ausgeglichen, nach zwei Jahren zu zwei Dritteln.

Art. 17 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.